



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. März 2013

37. Jahrgang / Nr. 10

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

68. Auflösung der Schützensterbekasse Osten in Osten im **Landkreis Cuxhaven**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

69. Haushaltssatzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

68.

AUFLÖSUNG der Schützensterbekasse Osten in Osten im Landkreis Cuxhaven

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 28. Dezember 2012 unter dem Aktenzeichen: 32.1-35 52 51 die Auflösung der Schützensterbekasse Osten zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

Cuxhaven, den 6. März 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Gärtner

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

69.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langen in der Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr für das Haushaltsjahr

1. im Ergebnishaushalt	2013	2014
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.274.500 €	23.157.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.348.800 €	23.533.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.800 €	2.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.128.000 €	21.815.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.616.700 €	20.785.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.828.300 €	971.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.519.200 €	1.718.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.005.400 €	746.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.058.300 €	777.500 €
festgesetzt.		

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.961.700 €	23.534.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.194.200 €	23.281.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 690.900 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 746.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2013 nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.200.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: für das Haushaltsjahr für das Haushaltsjahr

	2013	2014
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
(Grundsteuer A)	470 v. H.	470 v. H.
1.2 für die Grundstücke		
(Grundsteuer B)	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Langen, den 17. Dezember 2012

Stadt Langen
Krüger
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Langen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 05. März 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18. März 2013 bis 26. März 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Langen öffentlich aus.

Langen, den 14. März 2013

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
